

## Montagebedingungen

### A. Vorleistungen vor Montagebeginn

1. Vor Montagebeginn ist ein bauseits Verantwortlicher zu nennen, der dem Monteur für Abklärungen zur Verfügung steht.
2. Die Montagestelle muss über eine Zufahrt mit einem 28 t LKW erreichbar sein, die Eingänge müssen genügend gross sein zum Transport der Bauteile.
3. Für Transport und Montage sind während der gesamten Montagedauer geeignete Hebezeuge wie Lift, Kran, Stapler kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Auf den vereinbarten Montagetermin müssen die Montagestellen hindernisfrei und besenrein sein.
5. Bei längeren Montagen ist dem Montagepersonal ein abschliessbarer Raum für Werkzeug, Maschinen und Material kostenlos zur Verfügung zu stellen.
6. Nach bedarf muss eine Zwischenlagerung der Materialien gewährleistet sein.
7. Wenn eine Montage durch Nichteinhalten der Verpflichtungen des Bestellers unterbrochen oder verschoben werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten uns zu vergüten (Lagerkosten, Transport, Wartezeit).
8. Kundenseitiges Hilfspersonal untersteht nicht unserer Verantwortung.
9. Elektrische Stromanlagen 220/380 Volt sowie genügend Beleuchtung der Montagestelle müssen vorhanden sein.
10. Alarmanlagen und Feuermelder müssen während der Montage ausgeschaltet sein, für Fehlalarme schliessen wir jegliche Haftung aus.

### B. Fussbodenbeschaffenheit

Die Bodenebenheit sollte den Vorschriften nach DIN 18.202, Tabelle 3, Zeile 3, entsprechen. Danach ist, ausnivelliert vom höchsten Punkt, ein maximales Gefälle zulässig von:

4 mm auf 1 m Entfernung; 12 mm auf 10 m Entfernung  
10 mm auf 4 m Entfernung; 15 mm auf 15 m Entfernung

#### Stationäre Regale

11. Massgebend ist die Montage- und Bedienungsvorschrift für Palettenregale gemäss IGFT.
12. Es wird eine Mindestbetongüte von B 25 (DIN 1045) vorausgesetzt.
13. Die Bodentragkraft ist bauseits zu prüfen und zu gewährleisten.
14. Die Möglichkeit einer einwandfreien Bodenverankerung von Regalen wird verlangt.
15. Im Boden unsichtbar verlaufende Leitungen, Rohre usw. sind vor Montagebeginn zu bezeichnen.

#### Rollregale

16. Bei Spanplattenpodest darf die Bodendifferenz (auf die ganze Fläche) nicht grösser sein als 30 mm. Das Schiftmaterial ist in unserer Leistungen bis +/- 15 mm enthalten.
17. Bei Vorbereitungen für das Verlegen von Schienen sind die Internen Richtlinien 412.8901C und 412.8921C verbindlich.
18. Befindet sich im Raum eine Bodenheizung, muss dies der Montageabteilung 30 Tage vor Montagebeginn mitgeteilt werden.

### C. Montage-Übergabe

19. Nach beendeter Montage ist ein Abnahmeprotokoll vom bauseits Verantwortlichen zu unterzeichnen.
20. Das Übergabedatum ist massgebend für den Beginn der Garantiezeit.

### D. Haftung

21. Wir garantieren für eine einwandfreie Montage, haften aber nicht für Schäden, die durch Unbefugte bei Inbetriebsetzung der Anlagen entstehen. Ferner haften wir nicht für eigenmächtige Veränderungen, die ohne unsere Zustimmung durchgeführt werden. Mängelrügen sind bis spätestens 8 Tagen nach Übergabe unserer Lieferung und/oder Montage schriftlich anzubringen.

### E. Allgemein

22. Bauseits bedingte Montage-Unterbrechungen oder Behinderungen sowie Zwischenlagerung können zusätzlich nach Aufwand berechnet werden.
23. Verschiebung des Montagebeginns infolge Bauverzögerungen oder anderer Gründe sind dem Lieferanten frühzeitig, mindestens 30 Tage vor dem vereinbarten Montagebeginn, mitzuteilen.
24. Die Arbeitszeiten von 7 – 18 Uhr müssen gewährleistet sein.
25. Bei nicht einhalten der Punkte A – E wird der Aufwand verrechnet.

### F. Gültigkeit

Die obenstehenden Bedingungen sind ein integrierter Bestandteil des Kaufvertrages.

Febr. 05